

Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestGS) im Markt Glonn

Aufgrund der Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 22 des Kostengesetzes erlässt der Markt Glonn folgende

Satzung

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Glonn erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Markt Glonn) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Es werden erhoben
 1. Grabgebühren (§ 3)
 2. Leichenhausgebühren (§ 4)
 3. sonstige Gebühren (§ 4 a)
 4. Verwaltungsgebühren (§ 5)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer den Auftrag zu einer Leistung gegeben hat,
 2. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 3. wer nach den Bestattungsvorschriften für die Bestattung oder die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen (§ 6 Bestattungsverordnung) zu sorgen hat,
 4. wer nach dem Kostengesetz die Kosten trägt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Grabes (Grabgebühr) beträgt für die Dauer einer Ruhezeit
- | | |
|---|----------|
| 1. Für ein Einzelgrab
(§§ 5, 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 150,00 € |
| 2. für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen
(§§ 4, 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 250,00 € |
| 3. für ein Familiengrab mit 3 Grabstellen
(§§ 6, 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 350,00 € |
- (2) Wird an einem Grab ein Nutzungsrecht eingeräumt (§ 6 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), so ist eine Gebühr sowohl für das erstmalige als auch ein verlängertes Nutzungsrecht zu entrichten. Neben der Gebühr für das Nutzungsrecht wird eine Grabgebühr nicht erhoben. Die Gebühr für das Nutzungsrecht entspricht der Höhe der Gebühr nach Abs. 1.
- (3) Reicht die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Zeit hinaus, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben wurde, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist anteilig nach Monaten nachzuentrichten. Ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat.
- (4) Die Gebühr für das Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet.

§ 4 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 €

§ 4 a Sonstige Gebühren

Die Gemeinde erhebt für das Bereitstellen von Grabsteinfundamenten bei einem Einzel- oder Familiengrab eine Gebühr von 40,00 €

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen

- | | |
|---|---------|
| 1. für eine Erlaubnis zur Bestattung anderer Personen
(§ 2 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 25,00 € |
| 2. für das Umschreiben eines Nutzungsrechts
(§ 8 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 5,00 € |
| 3. für das Ausstellen einer Ersatzurkunde für ein Nutzungsrecht | 5,00 € |

- | | |
|---|---------|
| 4. für die Genehmigung einer Bestattung vor oder nach der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist | 10,00 € |
| 5. für eine Erlaubnis zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 10,00 € |
| 6. für eine Erlaubnis zum Anpflanzen neben einer Grabstätte (§ 10 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 10,00 € |
| 7. für eine Erlaubnis zum Errichten oder Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen (§ 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 10,00 € |
| 8. für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens (§ 16 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 10,00 € |
| 9. für die Erlaubnis, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen (§ 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 10,00 € |

§ 6 Kosten

Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung sind als privatrechtliches Entgelt direkt mit dem Bestattungsinstitut (§ 17 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) zu vereinbaren und abzurechnen.

§ 7 Sonderfälle

- (1) Erbringt die Gemeinde eine Leistung, die gleichzeitig mehrere Verstorbene betrifft, so werden die Gebühren nach dieser Satzung grundsätzlich für jeden Verstorbenen erhoben. Die Gebühren sind jedoch angemessen zu mindern, wenn sich der gemeindliche Aufwand durch die gleichzeitige Leistung nicht nur geringfügig mindert. Dabei sind das Ausmaß der Benutzung und der gemeindliche Aufwand als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 8 Auslagen

Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 5 erhebt die Gemeinde ihre im einzelnen angefallenen Auslagen.

§ 9
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird, bzw. die Gemeinde ein Recht einräumt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Soweit die Gemeinde Leistungen erbringt, die über die nach den Bestattungsvorschriften gebotenen Mindestvoraussetzungen hinausgehen, kann sie Vorauszahlung oder eine Sicherheit für ihre Gebührenansprüche verlangen.
- (4) Für Kosten nach dem Kostengesetz gelten die Absätze 1 bis 3 nur, soweit Art. 14 Kostengesetz nichts anderes bestimmt.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung am 04.Mai 1981 außer Kraft.

Glonn, den 30.9.1996